

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: August 2015

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > **Schwerpunkt:**
Fördermöglichkeiten für
Investitionen in den baltischen
Staaten

Ländernachrichten

- > **Estland:** Russischsprachige
Übersetzungen der Gesetze
- > **Lettland:** Das
innergemeinschaftliche
Dreiecksgeschäft
- > **Litauen:** Diskussion um flexiblere
Arbeitsmarktregeln

Liebe Leserin, lieber Leser,

inzwischen ist es kein Geheimnis mehr, dass die baltischen Staaten im Schatten der Griechenlandkrise derzeit einen regelrechten Boom erleben und sich mit ihren Wachstumszahlen in 2014 nicht nur erneut Spitzenplätze in Europa gesichert haben, sondern sich gar von Sorgenkindern zu Antriebsmotoren der europäischen Konjunktur entwickeln. Selbst die derzeitige geopolitische Lage scheint diesen Trend nicht stoppen zu können. Immer mehr ausländische Unternehmen entdecken nach der Finanzkrise im Jahr 2009 daher wieder den baltischen Markt.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen wissen wir, dass die Frage, ob eine Investitionsentscheidung getroffen wird, häufig davon abhängt, inwieweit für eine Investition Fördermöglichkeiten und Anreize bestehen.

Um den positiven Trend der derzeitigen Konjunkturaufhellung innerhalb der Europäischen Union weiter zu unterstützen, wurde daher erst kürzlich der sog. „Juncker-Plan“ auf den Weg gebracht, welcher in den kommenden Jahren Investitionen i.H.v. 315 Mrd. EUR anschieben soll. Insbesondere die baltischen Staaten erhoffen sich hiervon einen beträchtlichen Anteil.

Neben der Investitionsentscheidung selbst spielt die Standortwahl eine entscheidende Rolle. Es locken nationale Förderprogramme sowie Programme der Co-Finanzierung von Investitionen, aber auch Steueranreize in den jeweiligen Staaten. Trotz eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes gibt es hier häufig kleine, aber feine Unterschiede, die es zu erfassen und zu nutzen gilt.

Lesen Sie daher in dieser Ausgabe, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten die baltischen Staaten in diesen Bereichen aufweisen.

Nie zuvor erhielten ausländische Investitionen derart umfangreiche Förderung und Steuervergünstigungen und nie waren die Bedingungen für ausländische Investitionen damit so günstig wie jetzt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen
Ihr



Tobias Kohler
Partner

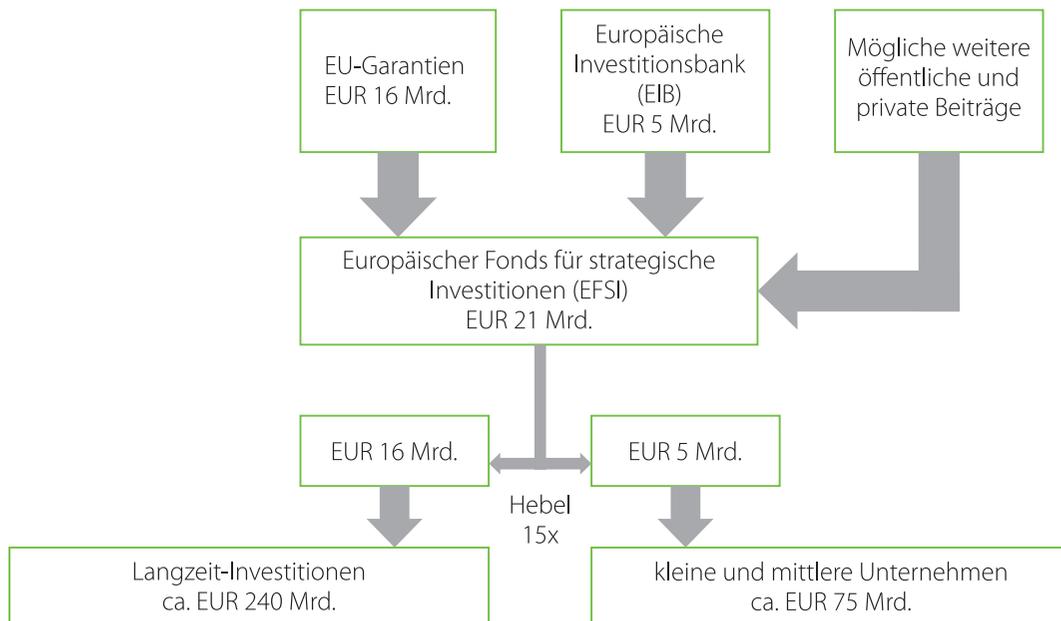
Neues Wachstum durch „Juncker-Plan“ – Insbesondere das Baltikum könnte profitieren

Kurz gelesen:

- > Der „Juncker-Plan“ umfasst v.a. die Förderung von kleineren und mittleren Projekten
- > EU-Mittel sollen dabei mit einem fünfzehnfachen Hebel Investitionen privater Anleger i.H.v. EUR 315 Mrd. anschieben
- > Insbesondere die baltischen Staaten könnten von der Förderung profitieren

Praxisbeispiel Wirtschaftsprüfung

Kleinere und mittlere Projekte bekommen nun Unterstützung aus Brüssel. Erst kürzlich wurde ein umfassendes Investitionspaket beschlossen. Kernstück des sog. „Juncker-Plans“ ist der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSl), der die EU-Wirtschaft ankurbeln soll. Er wird mit Garantien von 16 Mrd. € aus dem EU-Haushalt und Kapital von 5 Mrd. € von der EIB ausgestattet. Diese EU-Mittel sollen dabei Investitionen privater Anleger i.H.v. 315 Mrd. € ermöglichen und Projektrisiken sowie Erstverluste absichern. Jeder Euro im Rahmen des Fonds soll Investitionen von etwa 15 € generieren, was einer Hebelwirkung von 1:15 entsprechen würde.



Private Investitionen sollen dabei nicht nur in Länder mit guten Kreditnoten, sondern besonders auch in Länder mit schwächeren Rankings - wie die baltischen Staaten - fließen. Da die Wirtschaftsleistung sowie die Menge der ausländischen Direktinvestitionen im Baltikum bereits ohne diese Unterstützung stetig steigt und nun zusätzlich eine umfangreiche Förderung bei gleichzeitiger Risikominimierung erfolgt, war der Zeitpunkt, auf den baltischen Märkten aktiv zu werden, nie günstiger und sicherer als jetzt.

Fördermöglichkeiten für Investitionen in den baltischen Staaten

Lettland

Kurz gelesen:

- > Die Europäische Investitionsbank hat Lettland ein Darlehen in Höhe von 200 Mio. EUR bereitgestellt, um Investitionen in den Bereichen Energie und Verkehrsinfrastruktur sowie erstmals im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen. Das Darlehen dient zur Mitfinanzierung der Projekte, für die Lettland im Rahmen seiner operationellen Programme „Wachstum und Beschäftigung“ und „Entwicklung des ländlichen Raums“ 2014–2020 Fördermittel von EU-Fonds erhält.
- > Die Europäische Kommission hat die Konformität des neuen lettischen Förderinstituts „Attīstības finanšu institūcija“ (AFI) mit EU-Beihilfavorschriften bestätigt. Das AFI wird zudem als Finanzintermediär auftreten und Mittel für Programme und Projekte weiterleiten, die von internationalen Finanzinstituten wie der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mitfinanziert werden.
- > Vor- und Nachteile der Wettbewerbsfähigkeit Lettlands im Investitionsbereich: Investoren äußern den Wunsch nach einer größeren politischen Stabilität und einer besseren Ausbildung der Arbeitskräfte, schätzen jedoch niedrige Arbeitskosten und die Verfügbarkeit der EU-Strukturfonds zur Mitfinanzierung positiv ein.

> Die Investitions- und Wirtschaftsförderungsagentur Lettlands wirbt aktiv um neue Investoren in Lettland und bietet Investoren Unterstützung durch Koordinierung der Zusammenarbeit mit Staats- und Gemeindebehörden. Zu einer aktiveren und wirksameren Anwerbung von Investitionen dient der sogenannte POLARIS-Prozess, in dessen Rahmen Infrastruktur und Erarbeitungen der Zielinvestitionen, in denen Lettland schon Erfahrung hat, festgestellt werden und das in Lettland vorhandene Wissen zusammengefasst sowie auf den neuesten Stand gebracht wird. Im Anschluss daran werden die Projekte den ausländischen Investoren angeboten.

Die Europäische Investitionsbank stellt Lettland ein Darlehen in Höhe von 200 Mio. EUR bereit

Im März dieses Jahres haben die Europäische Investitionsbank (EIB) und das lettische Finanzministerium eine neue Darlehensfazilität von 200 Millionen Euro für Lettland vereinbart, um Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie, nachhaltige Verkehrsinfrastruktur sowie Projekte in anderen Bereichen – darunter erstmals auch zur Entwicklung des ländlichen Raums – zu unterstützen. Die Finanzierung wird Lettland dabei helfen, im Zeitraum 2014–2020 EU-Strukturfondsmittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Mit dieser Unterstützung für vorrangige Investitionen engagiert sich die EIB noch stärker für die Wettbewerbsfähigkeit der lettischen Wirtschaft und sorgt für eine effektive Inanspruchnahme der für Lettland vorgesehenen EU-Zuschüsse.

Das 200-Millionen-Euro-Darlehen dient zur Mitfinanzierung ausgewählter Projekte, für

die Lettland im Rahmen seiner operationellen Programme „Wachstum und Beschäftigung“ und „Entwicklung des ländlichen Raums“ 2014-2020 Fördermittel erhält. Die EU-Strukturfondsmittel decken einen festen Prozentsatz der Kosten förderfähiger Vorhaben. Der verbleibende Teil soll aus dem Staatshaushalt oder mit Mitteln aus dem EIB-Darlehen gedeckt werden. Das Darlehen dient in erster Linie zur Unterstützung von Vorhaben in den Bereichen Wissenschaft, Bildung und IKT. Lettische KMU, Klimaschutzprojekte und Beschäftigungsprogramme kommen ebenfalls für Finanzierungsbeiträge aus dem Darlehen in Betracht. Die EIB wird auch die Elektrifizierung des lettischen Eisenbahnnetzes und die Modernisierung der Straßenbahninfrastruktur in Riga unterstützen. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum zielt hauptsächlich darauf ab, die Zahl der wirtschaftlich aktiven und marktorientierten Landwirtschaftsbetriebe zu erhöhen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft zu fördern.

Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Gründung eines lettischen Förderinstituts zur Erleichterung der KMU-Finanzierung

Die Europäische Kommission hat befunden, dass das Vorhaben Lettlands, das zentrale Förderinstitut „Attīstības finanšu institūcija“ (AFI) zu gründen, mit den EU Beihilfavorschriften vereinbar ist. Das AFI soll kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und anderen Marktteilnehmern mit besonderen Schwierigkeiten, Kapital am Markt aufzunehmen, den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern. Die Kommission hat festgestellt, dass das neue Institut dieses Marktversagen behebt, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen.

Im Dezember 2014 meldete Lettland bei der

Kommission den Tätigkeitsbereich des AFI an, das kurz zuvor aus dem Zusammenschluss dreier staatlicher Einrichtungen hervorgegangen war - Altum (der ehemaligen Hypotheken- und Bodenbank), der Lettischen Garantieagentur (LGA) und des Fonds für ländliche Entwicklung (LAF). Diese hatten verschiedene Formen der Finanzierung für die lettische Wirtschaft bereitgestellt.

Lettland plant, dem AFI für den Zeitraum 2015–2022 mehr als 512 Millionen Euro Kapital aus staatlichen Mitteln zuzuführen. Das AFI wird diese Mittel innerhalb eines genau definierten Aufgabenbereichs nutzen, um festgestelltes Marktversagen zu beheben. Insbesondere wird es Finanzierungen wie Darlehen, Garantien, Eigenkapitalzuführungen und Zuschüsse bereitstellen, hauptsächlich für KMU, neu gegründete Unternehmen, mittelständische Unternehmen und Mikrounternehmen, aber auch für Personen und Unternehmen, die im Agrarsektor tätig sind. Das AFI wird zudem als Finanzintermediär auftreten und Mittel für Programme und Projekte weiterleiten, die von internationalen Finanzinstituten wie der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mitfinanziert werden.

Investoren: Vor- und Nachteile der Wettbewerbsfähigkeit Lettlands

Laut Experten wird ein rapiderer Zufluss von direkten ausländischen Investitionen durch Knappheit von qualifizierten Arbeitskräften sowie durch viele schleppende strukturelle Reformen behindert. Damit eine positive Entwicklung in Heranziehung von direkten ausländischen Investitionen erhalten bleibt, ist eine klare Vision der Entwicklung, die in Regierungspolitik umgesetzt wird, erforderlich, wodurch stabile und prognostizierbare Rahmenbedingungen

für unternehmerisches Handeln gewährleistet werden. Mangelnde politische Führung wird von Investoren als eines der Hindernisse des Wirtschaftswachstums und der Zunahme von direkten Investitionen in Lettland genannt. Die Regierung sollte nicht nur eine Vision oder unzählbare Pläne in Bezug auf die Richtung der Volkswirtschaftsentwicklung erarbeiten, sondern auch in der Lage sein, Handeln und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren. Zudem zählt aktuell auch die geopolitische Lage für Investoren zu einem Risikofaktor.

Als Vorteile der Investitionen in Lettland werden niedrige Arbeitskosten und der Zugang zu den Märkten Russlands, Skandinaviens sowie des Baltikums erwähnt. Darüber hinaus werden die Fähigkeit der Arbeitskräfte, in mehreren Sprachen kommunizieren und arbeiten zu können sowie die Verfügbarkeit der EU-Strukturfonds zur Mitfinanzierung hoch geschätzt.

LIAA – die führende Einrichtung für Investitionen in Lettland

Die Investitions- und Wirtschaftsförderungsagentur Lettlands (LIAA) ist eine Einrichtung, die eine aktive Unterstützung für Investoren bietet, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Institutionen, dem privaten Sektor (Handelsgesellschaften und Fachschaften) und akademischen Einrichtungen (Universitäten und Forschungsanstalten) aktiv koordiniert, um in Lettland ein möglichst gutes Investitionsklima zu gewährleisten. Einer der Tätigkeitsbereiche von LIAA sind die aktive Heranziehung von Investoren und die Umsetzung ihrer Investitionsprojekte. Bei Arbeit mit Investitionsprojekten zur Heranziehung der ausländischen Investitionen kommt vorrangige Bedeutung Branchen wie der Metallbearbeitung und des Maschinenbaus, des Verkehrs und der

Logistik, der Informationstechnologien, der Lebenswissenschaften, des Gesundheitswesens, der Holzindustrie, der grünen Technologien sowie der Lebensmittelindustrie zu. Nichtsdestoweniger unterstützt LIAA auch die Heranziehung der ausländischen Investitionen für solche Produktionsvorhaben, die nicht zu genannten Prioritätsbereichen gehören. Um die Heranziehung der Investitionen aktiver und planmäßiger zu gestalten sowie die verfügbaren, beschränkten Mittel effektiver zu verwenden, wurde ein einzigartiges Verfahren zur gezielten Heranziehung der Investitionen erarbeitet. Dieses Verfahren wird als POLARIS-Prozess bezeichnet. Von LIAA werden auch Vorschläge zur Förderung der Entwicklung von öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) erarbeitet sowie eine beratende Entwicklung und Umsetzung von entsprechenden Projekten unterstützt.

Litauen

Kurz gelesen:

- > Litauen erhält EUR 23,16 Mrd. aus den EU-Strukturfonds 2014-2020
- > Insbesondere die Förderung von landwirtschaftlichen Projekten steht nach wie vor im Mittelpunkt und verspricht hohe Förderquoten
- > Litauen verfügt über sieben Sonderwirtschaftszonen mit teils erheblichen Steuervorteilen

Gelder aus den EU-Strukturfonds

Die EU-Strukturfonds sind ein zentraler Bestandteil der Kohäsions- und Strukturpolitik der Europäischen Union. Es ist vorgesehen, dass Litauen in den Jahren 2014-2020 EUR 23,16 Mrd. zur Verfügung gestellt werden, um

geplante Investitionen zu stemmen. Aktuelles Beispiel für eine solche Investition ist „NordBalt“, ein Energieversorgungsprojekt, das Litauen über Unterwasserstromkabel mit Skandinavien verbinden soll. Diese werden von der litauischen Stadt Klaipėda bis ins schwedische Nybro verlaufen.

Ein weiteres Beispiel ist das im Mai 2014 begonnene Projekt „LitPol Link“, eine bereits seit zwei Jahrzehnten geplante Stromverbindung zwischen Litauen und Polen. Litpol Link gilt schon heute als „die Brücke nach Westen“. Es soll auf diese Weise Strom mit bis zu 1000 MW transportiert werden können.

Hohe Förderquote in der Landwirtschaft

Im Vergleich zu den anderen baltischen Staaten Estland und Lettland ist Litauens Wirtschaftsstruktur dezentraler, sodass es mehr Standortoptionen gibt. So gibt es für internationale Investoren eine Vielzahl von Förderprogrammen für die Unternehmensgründung und Standortverlagerung. Der Rahmen der Förderung ist häufig sehr unterschiedlich und hängt vom Einzelfall, insbesondere vom Standort sowie der Branche ab – die Förderquoten liegen zwischen 20 % und 100 %. Insbesondere die Landwirtschaft ist einer der finanziell am stärksten unterstützten Bereiche.

Kernthemen und Ziele sind damit v.a. die Förderung der Landwirtschaft, der Infrastruktur sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Geförderte Projekte werden durch die zuständigen Institutionen mit entsprechenden Bewerbungsfristen veröffentlicht. Auch hier sind die Bedingungen vom Einzelfall und der Branche abhängig.

Die Bewerbungen müssen grds. in litauischer

Sprache eingereicht werden. Nur in Ausnahmefällen gibt es die Möglichkeiten, Bewerbungsunterlagen auch in englischer Sprache einzureichen.

Förderung ausländischer Investoren durch Sonderwirtschaftszonen

Litauen verfügt inzwischen über sieben Sonderwirtschaftszonen, welche insbesondere für ausländische Unternehmen ideale Bedingungen für die Standortöffnung bieten. In diesen Sonderwirtschaftszonen gelten teils erhebliche Steuervergünstigungen

So entfällt in den ersten sechs Jahren nach der Standortgründung die Körperschaftsteuer. Die folgenden zehn Jahre werden im Anschluss lediglich 50% der Körperschaftsteuer erhoben.

Außerhalb der Sonderwirtschaftszonen zahlen Unternehmen in Litauen dagegen einen Steuersatz in Höhe von 15%.

Weitere Steuervorteile für ausländische Investoren sind zudem, dass für ausländische Investoren keine Steuern auf Dividenden sowie keine Grundsteuer anfallen.

Estland

Kurz gelesen:

- > Gründer haben die Möglichkeit für die Finanzierung seines Startup eine Startbeihilfe, Strukturbeihilfen der Europäischen Union sowie einen Startkredit zu erhalten.
- > Ein Unternehmertumsinkubator ist eine Stützstruktur, deren Ziel es ist, Start- und Entwicklungsrisiken junger Unternehmen zu reduzieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Dazu

werden Gründern Beratungs-, Ausbildungs- und Vernetzungsdienstleistungen sowie hochwertige Arbeitsumgebungen angeboten.

- > Beim Suchen von Zuwendungen für Ihre Projekte helfen die Entwicklungszentren der Landkreise, die im Rahmen ihrer Hauptdienstleistungen kostenlose Beratungen anbieten.

Allgemeines

Ein Gründer hat die Möglichkeit für die Finanzierung seines Startup eine Startbeihilfe, Strukturbeihilfen der Europäischen Union sowie einen Startkredit zu erhalten, für welchen die Stiftung KredEx (KredEx) bürgt. Die KredEx wurde vom Wirtschafts- und Kommunikationsministerium gegründet mit dem Ziel, Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen zu verbessern und mit dem Export verbundene Kreditrisiken zu verringern. Im Laufe von Jahren wurde die KredEx ein wichtiges Glied zwischen estnischen Finanzinstituten, Unternehmern, welche einen Kredit ersuchen, zwischen Ausführeern und ausländischen Käufern geworden.

Die KredEx bietet Finanzrisiken reduzierende Finanzierungsdienstleistungen an und verwirklicht den Entwicklungsplan im estnischen Wohnsitzbereich. Die Aufgabe der KredEx ist es, Lösungen anzubieten, die sich an den Interessenten aller Beteiligten orientieren und dabei vor allem durch staatliche Garantien sowie durch ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Entwicklungstätigkeiten koordinieren und fördern.

Die SEU fördert Gründer im Rahmen des Programms der Startbeihilfe und des Programms

für Wachstumsförderung.

Auch die Unternehmertumsinkubatoren, die sich in Tallinn, Tartu, Viljandi und Narva befinden, fördern das Wachstum und den Geschäftserfolg von Startups. Ein Unternehmertumsinkubator ist eine Stützstruktur, deren Ziel es ist, Start- und Entwicklungsrisiken junger Unternehmen zu reduzieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Dazu werden Gründern Beratungs-, Ausbildungs- und Vernetzungsdienstleistungen sowie hochwertige Arbeitsumgebungen angeboten. Neben den Hauptdienstleistungen führen die Unternehmertumsinkubatoren einführende individuelle Konsultationen für diejenigen durch, die eine Gründung planen.

Für die Entwicklung des Landlebens können sowohl beginnende als auch funktionierende Unternehmen vom Amt für landwirtschaftliche Verzeichnisse und Informationen oder von der Stiftung für die Entwicklung des Landlebens Zuwendungen erhalten.

Startbeihilfe der Stiftung für unternehmerische Entwicklung (SEU)

Das Ziel der Startbeihilfe ist es, Neugründungen, die über ein großes Wachstumspotential verfügen, mit Unternehmerfahrungen zu helfen. Die Startbeihilfe kann man zur Anschaffung von Anlagevermögen, zur Durchführung von Marketingtätigkeiten, zum Kaufen, zur Entwicklung von Anwendungssoftware und zur Finanzierung von Arbeitskosten verwenden.

Zuwendungen der SEU für funktionierende Unternehmen

Der Bereich der SEU für die Entwicklung der Unternehmen umfasst verschiedene Direktzuwendungen und Infoprogramme, von denen einige für den Tätigkeitsbereich des

Unternehmens klare Beschränkungen vorsehen und einige für eine sehr breite Zielgruppe gedacht sind. Einen engeren Tätigkeitsbereich setzen zum Beispiel die Förderung der Investitionen in die Technologie der Industriebetriebe und die Entwicklung der Kreativwirtschaft voraus, die Entwicklung der Managementqualität sollte zudem für jeden Unternehmer von Interesse sein.

Die SEU fördert außerdem auch Unternehmer, die sich für Internationalisierung interessieren. Im Bereich der Internationalisierung hat die SEU sich das Ziel gesetzt, ausländische Direktinvestitionen in die estnische Wirtschaft zu integrieren. Die SEU ausländischen Kapitalanlegern Geschäftsmöglichkeiten in Estland finden, versorgt sie mit sachgemäßen Informationen und gibt ihnen professionellen Rat im Bereich Geschäftsgründung. Darüber hinaus wird Imagegestaltung durchgeführt und Kontaktveranstaltungen organisiert mit dem Ziel, für die Wirtschaftsumgebung Estlands ein positives Image zu schaffen.

Startkredit

Kleine und mittlere Unternehmen, die mit einer Geschäftstätigkeit beginnen oder seit erst drei Jahren bestehen, können für Gründung des Geschäfts einen Startkredit beantragen, für den im Umfang von 75 % die staatliche Stiftung KredEx bürgen wird. Im Vergleich zu einem gewöhnlichen Kredit hat der Startkredit den Vorteil, dass der Unternehmer mit seinem Privatmögen weniger riskieren muss.

Der Startkredit ist insbesondere für Unternehmen nützlich, die ein Geschäft erst starten, weil es für sie wegen der kurzen Unternehmenshistorie schwierig ist, einen Bankkredit zu bekommen. Der Kredit soll unter Vermittlung einer Bank genommen werden, schätzungsweise beträgt

die Höhe des durch die Bank bestimmten Zinses 7,5-12%. Um den Startkredit zu bekommen, kann man sich an eine estnische Kommerzbank, die SEU oder die KredEx wenden.

Zuwendungen der Strukturfonds der Europäischen Union

Wenn man nach Finanzierungsmöglichkeiten sucht, soll man unbedingt auch von Strukturfonds und Selbstverwaltungen anzubietende Förderungsmaßnahmen untersuchen, z. B. die Startbeihilfe für Investitionen in das Anlagevermögen, Ausbildungszuwendungen für Ausbildung des Personals.

Aus den Strukturfonds werden die folgenden Tätigkeitsbereiche gefördert: Bildung, Arbeitsmarkt, Wissenschafts- und Entwicklungstätigkeit, Unternehmertum, Infogesellschaft, Verwaltungsfähigkeit, Umweltschutz, Energiewirtschaft, Transport, regionale und lokale Entwicklung, Gesundheitsfürsorge und Sozialfürsorge.

In der Haushaltsperiode der Europäischen Union 2014-2020 wird Estland aus den Struktur- und Investmentfonds 4,4 Milliarden Euro Zuwendungen erhalten:

- aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
- aus dem Kohäsionsfonds (KF)
- aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Beim Suchen von Zuwendungen für Ihre Projekte helfen Ihnen Entwicklungszentren der Landkreise, die im Rahmen ihrer Hauptdienstleistungen kostenlose Beratungen

anbieten. Bei Entwicklungszentren können Sie Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten von Projekten und über Maßnahmen der Strukturfonds, und wenn nötig, auch über andere mögliche Zuwendungsquellen, über die Berater des Privatsektors sowie ihre Dienstleistungen bekommen.

Allgemeine Einkommensteuerbefreiung des Unternehmens

Das estnische Einkommensteuersystem trägt zur Begünstigung von Investitionen bei. Die Gesellschaften bezahlen die Einkommensteuer vom Gewinn nicht beim Verdienen des Gewinns, wie es in anderen Staaten der Fall ist, sondern erst bei der Verteilung des Gewinns als Dividenden oder in irgendeiner anderen Form. Solange der Gewinn nicht verteilt wird, entsteht keine Steuerpflicht.

Nachrichten

Litauen

Diskussion um flexiblere Arbeitsmarktregeln

Am 1. Januar 2016 soll eine Novelle des Arbeitsgesetzbuches der Republik Litauen in Kraft treten. Ziel ist vor allem eine größere Flexibilität des Arbeitsmarktes.

Umstrittenste Änderungen stellen die Reihenfolge der Arbeitnehmer in der Sozialauswahl bei Entlassungen (Kündigung) und die Reduzierung der Abfindungsansprüche dar. So werden Entlassungen (Kündigungen) von Mitarbeitern ohne Verschulden des Mitarbeiters erleichtert.

Bei der Entlassung soll die Kündigungsfrist auf einen Monat verkürzt werden. War

der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr im Unternehmen tätig, würde die Kündigungsfrist sogar lediglich 2 Wochen betragen. Längere Fristen gelten für Mitarbeiter, die nach ein paar Jahren bereits in Rente gehen würden, die Eltern kleiner Kinder sind oder die eine Behinderung haben.

Der Gesetzgeber plant zudem, die Abfindungsansprüche für alle Arbeitnehmer zu vereinheitlichen. Diese sollen lediglich noch die Summe von 2 durchschnittlichen Monatsgehältern des Arbeitnehmers umfassen, sofern der Mitarbeiter mehr als ein Jahr im Unternehmen angestellt war und der Arbeitsvertrag auf Initiative des Arbeitgebers gekündigt wird oder sofern die Kündigung betriebsbedingt erfolgt. Sofern ein Mitarbeiter jedoch weniger als ein Jahr im Unternehmen angestellt war, beträgt die Abfindung lediglich die Hälfte der Entlohnung.

Neben diesen Änderungen sieht der Entwurf vor, den bezahlten Urlaub zukünftig nicht nach Kalendertagen, sondern nach Arbeitstagen zu berechnen und dementsprechend zu vergüten. Für einen Arbeitnehmer, der 5 Tage pro Woche arbeitet, wären dies nicht weniger als 20 Arbeitstage pro Jahr und für Arbeitnehmer, die 6 Tage pro Woche arbeiten nicht weniger als 24 Arbeitstage.

Der Gesetzgeber erhofft sich mit diesen Maßnahmen, den Arbeitsmarkt weiter zu liberalisieren und zu flexibilisieren. Arbeitgeber sollen hierdurch Anreize erhalten, neue Arbeitnehmer einzustellen, wodurch mittelfristig die Zahlen der staatsunterhaltsberechtigten Personen sowie der Arbeitslosengeldempfänger sinken sollen.

Höhere Gerichtsgebühren - weniger Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten?

Das Justizministerium hat für eine Novellierung der Zivilprozessordnung Änderungen der Gerichtsgebühren vorgeschlagen. Ziel ist, die Arbeitsbelastung der Gerichte zu verringern, indem natürliche und juristische Personen durch höhere Gerichtsgebühren dazu bewegt werden, außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung zu wählen.

In der neuen Zivilprozessordnung sind die Gerichtsgebühren daher von der Art des Rechtsstreits abhängig, in Vermögensstreitigkeiten betragen diese bspw. 3 Prozent.

In Streitigkeiten über Nichtvermögenswerte (z.B. Änderungen des Vertrages, Kündigung, etc.) werden die Gerichtsgebühren bspw. von 144 EUR auf 200 EUR erhöht. Die maximale Obergrenze soll von 12 555 EUR auf 15 000 EUR angehoben werden.

Ziel dieser Erhöhungen ist, steigende Kosten der Gerichte auszugleichen sowie Anreize für die Streitparteien zu schaffen, ihre Konflikte außergerichtlich beizulegen.

Überdies sollen die Erhöhungen dazu dienen, eine größtmögliche Ausschöpfung aller anderen möglichen Rechtsmittel zu erreichen, bevor eine Klage als letztes Mittel gewählt wird.

Deklarationspflicht von Immobilien und Änderung weiterer baulicher Regelungen

Das litauische Parlament hat den Beschluss bzgl. der Deklarationspflicht kompletter sowie unfertiger und renovierter Immobilien verabschiedet. Die neuen Regeln treten ab 1. November 2015 in Kraft.

Die vorgesehenen Änderungen sollen durch restriktivere Deklarationspflichten für Immobilien im Immobilienregister bisherige Probleme, die mit der Abrechnung der Grundsteuer verbunden waren, lösen.

Der Eigentümer einer Immobilie ist demnach nach der Fertigstellung des Baus grds. verpflichtet, das Gebäude nicht später als 3 Monate nach Fertigstellung in das Immobilienregister einzutragen. Nicht später als 3 Jahre nach dem Beginn der Bauarbeiten müssen zudem auch unfertige Gebäude oder der Umbau eines Gebäudes ins Immobilienregister eingetragen werden.

Diese strengeren Regeln sollen v.a. Probleme in Bezug auf die Wertermittlung von bisher nicht deklarierten Gebäuden zu Steuerzwecken lösen. Überdies wurden Änderungen in Bezug auf die Erhebung von Daten für das Liegenschaftskataster für im Bau befindliche Gebäude oder beim Umbau von Gebäuden, einschließlich der festgesetzten Prozentsätze im Zusammenhang mit dem Fortschritt der Fertigstellung des Baus, vorgenommen. Zudem betreffen Änderungen die Regulierung von Renovierungsperioden. Derartige Daten müssen mindestens einmal alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Lettland

Neues Urteil zur Mitwirkungspflicht bei der Steuererhebung

Das Dezernat für Verwaltungssachen des Obersten Gerichts hat am 25. Juni 2015 ein Urteil im Verfahren Nr. SKA-801/2015 (A420633411) erlassen, durch welches das Gericht anerkannte, dass sich die Steuererhebung auf die Mitwirkung des Steuerzahlers stützt.

Der geeignetste Zeitpunkt zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht wäre demnach die Zeit der Durchführung einer Wirtschaftsprüfung. Im Laufe der Anfechtung eines infolge der Wirtschaftsprüfung erlassenen Bescheids kann der Steuerzahler nur zusätzliche Beweise zu den Tatsachen oder Beweismitteln erbringen, die im Rahmen der Wirtschaftsprüfung bereits vorgelegt oder gewürdigt wurden. Obgleich die Anfechtung eines Verwaltungsaktes eigentlich eine Weiterführung des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens darstellt, heißt dies nicht, dass die Wirtschaftsprüfung weitergeführt wird.

Auch vor Gericht kann der Steuerzahler lediglich zusätzliche Beweise vorbringen. Beim Nachreichen von Beweisen hat der Steuerzahler zu erklären, warum diese Beweise nachträglich vorgebracht werden und soweit keine objektiven Umstände festgestellt werden, die den Steuerzahler daran hinderten, die Buchhaltungsunterlagen während der Wirtschaftsprüfung rechtzeitig vorzulegen, werden die zusätzlichen Beweise nicht berücksichtigt und gelten nicht als Grund zur Anfechtung des Wirtschaftsprüfungsbescheids.

Somit lässt sich annehmen, dass das Oberste Gericht der Republik Lettland durch dieses Urteil den Grundstein für eine neue Praxis gelegt hat, der zufolge die proaktive Mitwirkung der Steuerzahler im Verlauf der Wirtschaftsprüfung eine deutlich größere Bedeutung erlangt, da in den Fällen, in denen der Steuerzahler ein Rechtsmittel gegen einen der Verwaltungsakte einlegen will, wird das Gericht jede neue oder zusätzliche Beweiserhebung in diesem Verfahrensstadium nach kritischer Auswertung u.U. ablehnen kann.

Änderung bei der Steuererhebung für Nichtansässige

Die Berechtigung von Nichtansässigen zur Präzisierung des in Lettland erzielten zu versteuernden Einkommens ist zu Beginn des Jahres 2015 erweitert worden. Nichtansässige sind nunmehr berechtigt, einen Bericht über die Steuerberechnung einzureichen, der die Höhe der mit dem erzielten zu versteuernden Einkommen verbundenen Ausgaben nachweist (zum Beispiel bei Veräußerung der Immobilien oder bei Einkommen aus Management- und Beratungsdienstleistungen) und auf das berechnete, zu versteuernde Einkommen (Erträge abzüglich Aufwendungen) den Steuersatz von 15 Prozent anzuwenden. Grundsätzlich sind bei Auszahlung einer Vergütung an einen Nichtansässigen 2%, 5% oder 10% (je nach der Art des Einkommens) vom vollen Betrag einzubehalten.

Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft

Die Steuerverwaltungen in Lettland und auch in anderen EU-Mitgliedstaaten haben ihre Regelungen bzgl. von innergemeinschaftlichen Lieferungen, dem sog. „innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft“ aktualisiert. An einem solchen Lieferungs geschäftsindgenaudrei Unternehmen beteiligt, die als Umsatzsteuerpflichtige in 3 verschiedenen Mitgliedsstaaten registriert sind. Dabei erfolgt die tatsächliche Bewegung der Waren nur zwischen diesen drei Staaten. Die Vereinfachungsregelungen sind nicht anwendbar, sofern sich dem Geschäft ein vierter oder weitere Beteiligten mit ihren Umsatzsteuer-Identifikationsnummern anschließen.

Für eine richtige Umsatzsteueranwendung ist der Lieferort ausschlaggebend, der nach Maßgabe

der gesetzlichen Vorschriften derjenige Staat ist, in dem die tatsächliche Warenbewegung endet, also ist Lieferung in diesem Staat steuerbar. Es kommt häufig vor, dass eine Rechnung mit einer USt-IdNr. in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird, die tatsächliche Warenlieferung aber in einen anderen Mitgliedstaat erfolgt. Der Käufer besitzt im Lieferstaat keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Entsprechend schließt sich dem Geschäft ein vierter Mitgliedstaat an, womit ein solches Geschäft dann nicht mehr als ein Dreiecksgeschäft gilt und daher kann keine Umsatzsteuer von 0% angewendet werden kann.

Neue Änderungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge - die Beteiligung von Steuerhinterziehern an Ausschreibungen wird eingeschränkt

Am 1. August dieses Jahres treten mehrere Änderungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft, die vor allem auf eine Einschränkung der Beteiligung von Steuerhinterziehern an öffentlichen Ausschreibungen ausgerichtet sind.

Zunächst sehen die Änderungen vor, dass ein Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen ist, sofern er zu Beginn des Vergabeverfahrens oder am Tag der Beschlussfassung über eventuelle Einräumung des Rechts auf Vertragsschluss Steuerschulden hatte. Ein wesentlicher Unterschied zu den bisher geltenden Regelungen besteht darin, dass es nicht mehr ausreicht, wenn ein Steuerschuldner die Schuld während des Vergabeverfahrens tilgt.

Im Weiteren soll der Auftraggeber prüfen, ob der Angebotspreis nicht unangemessen niedrig ist. Dies wäre der Fall, wenn festgestellt wird, dass der durchschnittliche Stundentarifsatz des

Bieters oder der angegebenen Subunternehmer zumindest in einer der Berufsgruppen 80% des durchschnittlichen Stundentarifsatzes der jeweiligen Berufsgruppe oder des im Land festgesetzten Mindeststundentarifsatzes unterschreitet.

Um den Steuerpflichtigen eine objektive Einschätzung zu ermöglichen, ob sie diese Kriterien erfüllen, wird ab dem 1. August 2015 den Nutzern des Elektronischen Meldesystems des Finanzamtes (EDS) im System der Steuerzahlerdaten der Zugriff zu Informationen über durchschnittliche Stundentarifsätze sowie selbständige Vorbereitung von zwei Bescheinigungsarten („Bescheinigung über die Steuerschuld“ und „Bescheinigung über durchschnittlichen Stundentarifsatz“) ermöglicht.

Immobilienversteigerung seit 1. Juli 2015 elektronisch

Änderungen des Zivilprozessgesetzes sehen vor, dass ab 1. Juli dieses Jahres die von vereidigten Gerichtsvollziehern veranstalteten Versteigerungen von Immobilien elektronisch erfolgen werden. Ab 1. Januar 2016 werden zudem auch die von Insolvenzverwaltern veranstalteten Versteigerungen von Immobilien in gleicher Weise erfolgen.

Diesen Änderungen verfolgen den Zweck, Probleme beim Verlauf der Versteigerungen zu beseitigen, die mit unlauterem und rechtswidrigem Verhalten verbunden sind, das durch die Möglichkeit der gegenseitigen Kommunikation der Versteigerungsteilnehmer ausgelöst wird. Darüber hinaus werden folgende Vorteile einer elektronischen Versteigerung genannt:

- 1.) Anonymität – jeder Versteigerungsteilnehmer erhält eine einmalige Bezeichnung, wodurch eine Erkennbarkeit ausgeschlossen wird;
- 2.) eine breitere Zugänglichkeit – Die Anmeldung und Beteiligung an der Versteigerung erfolgen elektronisch, wodurch die Beteiligung an der Versteigerung unabhängig vom tatsächlichen Aufenthaltsort ermöglicht wird;
- 3.) ein höherer Erlös für die Gläubiger – der Bieterkreis wird größer sein. Zudem wird ein gewährleisteter lauterer Wettbewerb unter den Teilnehmern um den Zuschlag dazu beitragen, dass das Schuldnervermögen zu einem möglichst hohen Preis versteigert wird.

Estland

Anschluss an die Konvention über die Gründung der Europäischen Weltraumagentur

Estland schließt sich der Konvention über die Gründung der Europäischen Weltraumagentur (European Space Agency, ESA) an.

Die Mitgliedschaft in der ESA wird sowohl für Unternehmer als auch für Wissenschafts- und Entwicklungseinrichtungen Nutzen bringen und dies sowohl durch die von der ESA gerichteten Beschaffungen als auch dadurch, dass man sich bei öffentlichen Ausschreibungen der ESA als Gewinner erweist. Die Teilnahme an den Tätigkeiten der ESA erhöht die Bekanntheit von Unternehmen auch auf internationalem Niveau.

Der Anschluss an die ESA hat für Estland die Verpflichtung zur Folge, zu ihrem Haushaltsplan einen Beitrag zu leisten, bringt aber für

estnische Unternehmen die Möglichkeit mit, sich an Beschaffungen der ESA zu beteiligen. Es soll eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 600 000 Euro bezahlt werden, zu der jährliche Einzahlungen in Höhe von 870 000 Euro hinzukommen. 500 000 Euro davon wird die Agentur in der Übergangsperiode (2016–2022) für die Durchführung von Beschaffungen verwendet, die an estnische Unternehmer sowie Wissenschafts- und Entwicklungseinrichtungen gerichtet werden. 260 000 Euro gehen in die Gesamtkosten der ESA ein und 50 000 Euro werden für die Instandhaltung der Infrastruktur verwendet, die zum Start von Trägerraketen der ESA benötigt wird. Im Umfang der übrigen 60 000 Euro können estnische Unternehmer und Wissenschafts- und Entwicklungseinrichtungen im Rahmen der obligatorischen Wissenschaftsprogramme der ESA Angebote machen.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für Investmentfonds

Das Gesetz ermöglicht es, Vermögen der Rentenfonds anstelle der bisherigen 10 Prozent bis zu 30 Prozent in Wertpapiere zu investieren, die an der Börse nicht notiert sind.

Ebenso kann der Rentenfonds sich als Ergebnis der Änderung eine mehr als 10-prozentige Beteiligung an Unternehmen sowie Kontrollbeteiligungen erwerben. Laut dem gültigen Gesetz kann ein Rentenfonds über nicht mehr als 10 Prozent der Aktien eines Unternehmens verfügen.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Das Finanzministerium hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher das Ziel verfolgt, die Umsatzsteuersatz für

Unterbringungsdienstleistungen ab dem 1. Januar 2017 von den bisherigen 9 % auf 14 % zu erhöhen.

Das Ziel des Entwurfs ist es, das Einkommen der öffentlichen Einnahmen zu erhöhen und das Steuersystem durch Verringerung der Umsatzsteuerunterschiede effektiver zu gestalten. Laut dem Ministerium ist die Umsatzsteuer die allgemeine Verbrauchssteuer zum Erhalt der Erträge des Staatshaushalts. Die Verringerung von nicht effektiven Steuerbegünstigungen ist ein Weg zur Garantierung der Gleichbehandlung der Steuerzahler und der Neutralität des Steuersystems.

Der Entwurf beeinflusst Unternehmer, die Unterbringungsdienstleistungen erbringen. Es ist geplant, die Änderungen am 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Entwurf zur Reduzierung des Sozialversicherungsbeitragssatzes

Das Finanzministerium hat ein Koordinierungsverfahren eines Entwurfs zur Änderung des Sozialversicherungsgesetzes eingeleitet, dessen Ziel es ist, den Sozialversicherungsbeitragssatz um einen Prozentpunkt zu reduzieren.

Das Ziel des Entwurfs ist die Reduzierung der Steuerbelastung der Arbeitskraft. Es wird damit alle Arbeitgeber beeinflussen.

Laut dem Entwurf wird der Sozialversicherungsbeitragssatz ab dem 1. Januar 2017 von 33 % auf 32,5 % (der Anteil für Krankenversicherung im Sozialversicherungsbeitrag von 13 % auf 12,5 %) gesenkt. Ab dem 1. Januar 2018 wird der Sozialversicherungsbeitragssatz von 32,5 % auf

32 % (der Anteil für Krankenversicherung im Sozialversicherungsbeitrag von 12,5 % auf 12 %) gesenkt.

Laut dem Plan würden die Änderung am 1. Januar 2017 und teilweise auch am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Russischsprachige Übersetzungen der Gesetze

Unter Koordinierung des Justizministeriums und in Zusammenarbeit mit dem Rechtshilfeportal juristaitab.ee sind seit dem Frühling 2015 52 Übersetzungen der estnischen Gesetze ins Russische im Amtsblatt zugänglich gemacht worden.

Die Übersetzung finden Sie unter dem Knopf „Übersetzung ins Russische“, der sich auf der Volltextversion des Gesetzes befindet. Der Link, der sich öffnet, wird Sie auf die Webseite juristaitab.ee (die Seite der Übersetzung des Gesetzes) weiterleiten. Die Übersetzungen werden im allgemeinen auf dem aktuellsten Stand gehalten, es wird jedoch empfohlen, die Gültigkeitsangaben des Rechtsaktes und sowie der Übersetzungsfassung zu beachten. Die Angaben befinden sich in der Kopfzeile jeder Fassung.

Unsere Standorte im Baltikum:

Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1
1010 Riga

Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-Mail: riga@roedl.pro

Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1
01101 Vilnius

Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90
Fax: +370 5 279 15 14
E-Mail: vilnius@roedl.pro

Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2
10119 Tallinn

Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620
Fax: +372 6805 621
E-Mail: tallinn@roedl.pro

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe: August 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Tel.: +371 (67) 33 81 25
E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.